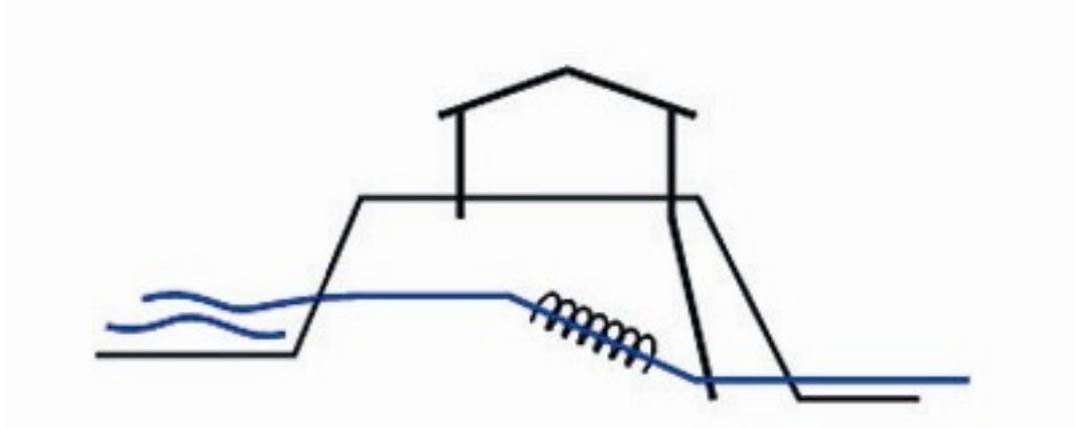


Satzung des Fördervereins



„Altes Schöpfwerk Vehlgest“ e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Altes Schöpfwerk Vehlgast“ e.V.

Er hat seinen Sitz in Havelberg-Vehlgast, Sachsen-Anhalt.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Förderverein verfolgt folgende Ziele:

- er dient dem Erhalt des technischen Denkmals „Altes Schöpfwerk Vehlgast“
- er vertieft das Interesse und das Verständnis der Bürger für die Geschichte der Melioration in der Havelniederung bei Vehlgast am Beispiel des „Alten Schöpfwerkes Vehlgast“ als erhaltenswertes technisches Denkmal
- er fördert die denkmalgerechte Nutzung des „Alten Schöpfwerkes Vehlgast“ an seinem ursprünglichen Standort und dient der Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Schöpfwerkes und seiner Umgebung durch Ausstellungen, Veranstaltungen und Publikationen
- er fördert die Begegnung zwischen Mensch, Kultur- und Naturraum
- er fördert die identitätsstiftende Wirkung des Schöpfwerkes und seiner Funktion für den Ort und Landschaftsraum (Förderung der Heimat- und Naturkunde)
- er bemüht sich um die Gewinnung von Sponsoren

§3 Gemeinnützigkeit

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.“

§4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

Mitglieder im Verein können werden:

- alle natürlichen und juristischen Personen einschließlich Gebietskörperschaften, die im Sinne der Ziele des Vereins tätig sein wollen, die Erfüllung der Ziele des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen.

Zu Ehrenmitgliedern können Bürger ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Schöpfwerk und seine Umgebung erworben haben.

§6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach einem schriftlichen Antrag auf Beschluss des Vorstandes. Bei Gebietskörperschaften ist zusätzlich der Beschluss des jeweiligen Rates erforderlich.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch:

- eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich ist
- Tod des Mitgliedes oder mit Auflösung der juristischen Person
- Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Nichterfüllung der Beitragszahlung

Gegen den Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht der Beschwerde. Die Entscheidung der Beschwerde erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- Veröffentlichungen und Veranstaltungen des Vereins kostenlos oder zu Vorzugspreisen zu beziehen bzw. daran teilzunehmen
- in den Mitgliederversammlungen an Abstimmungen teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie den Vorstand zu wählen. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme
- die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsbeiträge pünktlich zu entrichten
- sie haben weiterhin die Pflicht, dort wo sie im Auftrag des Vereins oder in ihrer Eigenschaft als Mitglied in Erscheinung treten, das Ansehen des Vereins zu wahren.

§8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Monatsbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt (Beitragsordnung).

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§9 Mitgliedschaft des Vereins

Der Verein kann Mitglied bei anderen juristischen Personen werden, welche Zielstellungen verfolgen, die denen des Vereins entsprechen oder mit welchen er eine enge Zusammenarbeit im Sinne dieser Satzung anstrebt. Eine solche Mitgliedschaft bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§10 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, dieses wählt den Vorstand.

§11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung:

- beschließt Satzungsänderungen
- nimmt den Arbeitsbericht des Vorstandes und den Kassenprüferbereich entgegen
- wählt die Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer und bestätigt den Finanzplan des Vorstandes
- entlastet den Vorstand
- setzt die Höhe des Jahresbeitrages fest
- entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- entscheidet im Falle einer Beschwerde gegen einen Vorstandsbeschluss über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
- ist für weitere, sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz ergebende Aufgaben zuständig

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Absprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorstand (Vorsitzenden) als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

Sie tritt als ordentliche Mitgliederversammlung jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zusammen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe oder der Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Verlauf der Mitgliederversammlungen ist zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.

Rechtsgeschäfte mit einem Betrag von über 2.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand mehrheitlich zugestimmt hat.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er leitet die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

Für die Sitzung des Vorstandes sind seine Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, mindestens jedoch 1 Woche vorher, einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Stimmenthaltungen haben auf die Beschlussfähigkeit keinen Einfluss.

§13 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel sowie sonstige Einnahmen, die satzungsgemäß begründet sind.

§14 Kassenführung / Kassenprüfung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden sowie Fördergeldern aufgebracht. Der Verein führt ein eigenes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund der Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

Von der Mitgliederversammlung sind für jeweils 2 Jahre 2 Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgaben, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung mindestens 1 mal jährlich zu überprüfen sowie den Kassenstand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gilt der §11 dieser Satzung.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die deutsche Stiftung Denkmalschutz, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08.07.2011 beschlossen.

Sie tritt am 08.07.2011 in Kraft.